Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Bereich Breitenausbildung - Erste Hilfe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Verden e.V.

§1 Geltungsbereich

1. Das Lehrgangsangebot basiert auf der aktuellen Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Vorgaben und Bestimmungen der Qualitätssicherungsstelle Erste-Hilfe der Berufsgenossenschaften (QSEH). Der DRK Kreisverband Verden e.V. ist ermächtigte Ausbildungsstelle.
2. Individuell getroffene Vereinbarungen oder Nebenabreden zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Ausbildende, Lehrende oder referierende Personen des DRK Kreisverband Verden e.V. sind nicht befugt, mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu machen, die über den Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen.

---

§2 Anmeldung, Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Zur Teilnahme an den Erste-Hilfe-Lehrgängen bedarf es einer Anmeldung online über die Homepage www.rotkreuz-verden.de .
2. Anmeldungen zu den Lehrgängen müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse.
3. Durch die schriftliche Bestätigung des DRK Kreisverbandes Verden e.V. wird die Anmeldung verbindlich.
4. Das Angebot umfasst öffentlich beworbene Lehrgänge, wie auch firmeninterne Lehrgänge. Eine Mindestteilnahmezahl für Firmentermine ist zu erreichen. Für kleinere Gruppen besteht die Möglichkeit, durch Zuzahlung des Differenzbetrages einen Lehrgang zu buchen.
5. Die Mindestteilnahmezahl eines Erste-Hilfe-Kurses für Firmen beträgt 12 Teilnehmende in den Räumen des DRK oder bei Lehrgängen in den Firmen (inhouse) 14 Teilnehmende.
6. Die zu entrichtende Teilnahmegebühr umfasst die Teilnahme an dem vereinbarten Lehrgang, sowie die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung. Darüberhinausgehende Leistungen sind gesondert zu vereinbaren.

---

§3 Zahlungsbedingungen

1. Die Lehrgangsveranstaltungen sind kostenpflichtig. Es gilt die jeweils aktuelle Gebührenliste des DRK Kreisverbandes Verden e.V.
2. Die fällige Kursgebühr ist bei der Anmeldung online über den Zahlungsdienstleister Paypal zu entrichten. Dies gilt nicht für Ersthelfende, die durch eine Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse abgerechnet werden.
3. Bei nachstehenden Berufsgenossenschaften und Unfallkassen muss vorab eine Kostenzusage eingeholt werden: Gemeindeunfallversicherung (GUV), Landesunfallkasse (LUK), Unfallkasse des Bundes (UKB), BG Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW) und BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN). Die Kostenzusage muss dem DRK Kreisverband Verden e.V. spätestens 14 Tage im Voraus per E-Mail oder postalisch zugesandt werden.
4. Besteht für die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen in Paragraph 3 Punkt 3 genannt keine Kostenzusage, wird der Teilnehmenden Person bzw. der entsendenden Firma eine Rechnung gestellt zum Gebührensatz eines Selbstzahlers.

5. Ersthelfende im Betrieb müssen das Abrechnungsformular der Berufsgenossenschaften bis zu Beginn der Aus- bzw. Fortbildung im Original und vollständig ausgefüllt abgeben. Kopien werden nicht akzeptiert.
6. Wird bis zum Abschluss des Lehrganges kein abrechnungsfähiges Formular eingereicht, behält sich der DRK Kreisverband Verden e.V. ersatzweise eine Rechnungsstellung zu dem Gebührensatz für Selbstzahlende vor. Bis zum Zahlungseingang der Gebühr werden die Teilnahmebescheinigungen einbehalten.
7. Sollte eine Berufsgenossenschaft bzw. eine Unfallkasse die Übernahme der Kosten verweigern, so wird dem Unternehmen des betrieblich Ersthelfenden die Kosten in Rechnung gestellt.
8. Für Unternehmen, die nicht über eine Berufsgenossenschaft bzw. Unfallkasse abrechnen, wird eine Rechnung erstellt.

§4 Teilnahmebescheinigungen

1. Eine Teilnahmebescheinigung wird ausgestellt, wenn im Lehrgang alle Unterrichtsthemen abgehandelt worden und der Teilnehmende am gesamten Kurs zeitlich teilgenommen hat. So wie die Lehrgangsgebühr entrichtet wurde bzw. ein komplett ausgefülltes Abrechnungsformular der Berufsgenossenschaften im Original vorliegt.
2. Zusätzliche Vermerke auf der Teilnahmebescheinigung bezüglich der Teilnahme am Kurs kann die referierende Person handschriftlich durchführen.
3. Ersatz-Teilnahmebescheinigungen werden gegen eine Gebühr von 10,00 Euro ausgegeben.

§5. Inhouse-Lehrgänge

1. Inhouse-Lehrgänge in den Räumlichkeiten des Auftraggebers setzen eine Mindestteilnahmezahl von 14 Personen voraus. Es können maximal 18 Personen teilnehmen.
2. Wird die Mindestteilnahmezahl unterschritten, wird der auftraggebenden Person oder Firma die Differenz in Form der Kursgebühr zur fehlenden Mindestteilnehmerzahl in Rechnung gestellt.
3. Seitens der auftraggebenden Person oder Firma müssen geeignete Lehrgangsräume gestellt werden. Der Raum muss mindestens eine Grundfläche von 50 qm haben, gut beleuchtet sein und die Möglichkeit bieten, 18 Personen theoretisch und praktisch zu schulen. Mindestens eine Flipchart oder ein Whiteboard müssen vorhanden sein. Tische müssen bei Seite geräumt sein und mit einer ausreichenden Anzahl an Stühlen in einem Stuhlhalbkreis stehen.
4. Bei Inhouse-Lehrgängen wird der Firma die sich im Landkreis Verden befindet ein Mehrkostenaufwand in Höhe von 100,-€ in privatrechtlicher Rechnung gestellt. Für Firmen außerhalb des Landkreises Verden beträgt die Gebühr 125,-€.
   Inhouse-Lehrgänge für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (Kindergärten/Schulen) sind von der Mehrkostenregelung ausgenommen.

§6. Stornierungen

1. Eine Nichtteilnahme ist vorab schriftlich (E-Mail) oder mündlich (Telefon) dem DRK Kreisverband Verden e.V. zu melden. Kontaktdaten sind der aus der schriftlichen Bestätigung zu entnehmen. Eine telefonische Abmeldung ist nur während unserer Geschäftszeiten möglich.
2. Eine Stornierung der Nichtteilnahme muss bei privater Anmeldung durch den Teilnehmenden, vertretende Person oder eines engen Familienmitgliedes erfolgen. Bei einer beruflichen Anmeldung durch den Arbeitgeber erfolgt dies durch die beschäftigte Person oder der arbeitgebenden Person.

3. Bis zu 3 Wochen vor Lehrgangsbeginn ist die Stornierung kostenfrei. Bis 14 Tage berechnen wir 50% der Lehrgangsgebühr. Unter 7 Werktagen vor Kursbeginn halten wir uns vor, bei Stornierungen generell Kosten in Höhe von 100% der Kursgebühr in Rechnung zu stellen.
4. Bei Stellung eines Ersatzteilnehmenden entfallen die Kosten.
5. Bei unentschuldigtem fehlen am Lehrgangstag fallen Kosten von in Höhe von 100% an.
6. Als Berechnungsgrundlage für stornierte Firmenlehrgänge dient die angemeldete Teilnehmerzahl.
7. Bei einer Absage über 3 Werktage von dem Lehrgang ist eine einmalige Verschiebung des Termines kostenfrei möglich und bedarf der mündlichen (Telefon) oder schriftlichen (E-Mail) Korrespondenz.
8. Die einmalige Terminverschiebung muss in den kommenden vier Monaten nach Absage erfolgt sein. Später getroffene Terminabsprachen sind davon unberührt. Sollte es nicht zu einer Terminfindung kommen, fallen Kosten in Höhe von 100% an. Berechnungsgrundlage ist §6 Abs. 6.
9. Die Terminverschiebung vom Lehrgang muss zu den Geschäftszeiten erfolgen.
10. Eine Erstattung des gebuchten Lehrgangs ist nicht möglich (s. BGB §312g Absatz 2).

§7. Kursabsage durch den DRK Kreisverband Verden e.V.

1. Bei Nichterreichen der Mindestteilnahmezahl (6 Personen), aus Gründen höherer Gewalt oder plötzlicher Erkrankung der referierenden Person, kann ein Lehrgang durch den DRK Kreisverband Verden e.V. abgesagt oder verschoben werden. Es wird anschließend zeitnah ein Ersatztermin angeboten werden. Darüberhinausgehende Rechtsansprüche bestehen nicht.
2. Der Kreisverband Verden e.V. wird den Teilnehmenden / auftraggebende Person hiervon innerhalb einer unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und Gründe der Änderung angemessenen Zeit unterrichten.

§8. Verhaltenskodex für Teilnehmer

1. Die teilnehmende Person hat rechtzeitig am Lehrgangsort zu erscheinen, spätestens zu dem bestimmten Zeitpunkt. Die referierende Person behält sich vor, Teilnehmende vom Lehrgang auszuschließen, wenn sich diese derart verspäten, dass die verbleibende Anwesenheit und aktive Teilnahme nicht mehr mit einer Teilnahmebescheinigung gerechtfertigt werden kann.
2. Teilnehmende Personen, die unter Alkohol oder Drogeneinfluss stehen, werden vom Lehrgang ausgeschlossen.
3. Die teilnehmende Person verpflichtet sich am Lehrgang aktiv teilzunehmen. Andernfalls kann das aushändigen einer Kursbescheinigung verweigert werden.
4. Vor Ausgabe der Teilnahmebestätigung kann die referierende Person den Teilnehmenden auffordern, sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen. Im Regelfall erfolgt die Aushändigung der Teilnahmebestätigung am Kurstag, ansonsten postalisch im Nachgang.
5. Die teilnehmende Person ist verpflichtet, sich während des Lehrganges so zu verhalten, dass andere teilnehmende Personen durch sein Verhalten weder gestört noch gefährdet werden. Die

referierende Person behält es sich grundsätzlich vor Teilnehmende auszuschließen, die in irgendeiner Art und Weise den Seminarerfolg gefährden; die Fälligkeit der Seminargebühr bleibt hiervon unberührt. Der DRK Kreisverband Verden e.V. behält sich hieraus entstehende Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor.

6. Der Teilnehmende hat Sorge zu tragen, dass mögliche Sprachbarrieren durch einen Dolmetscher entfallen. Die dolmetschende Person ist in schriftlicher oder telefonischer Form anzumelden und muss keine Kosten für den Lehrgang zahlen. Die dolmetschende Person erhält keine Teilnahmebescheinigung.
7. Bei Sprachbarrieren wird die referierende Person versuchen auf Hilfsmittel zurückzugreifen. Wenn diese nicht weiterführen kann der Lehrgang abgebrochen und neu terminiert werden im Beisein einer dolmetschenden Person.
8. Die referierende Person ist berechtigt Vermerke zur Teilnahme auf der Teilnahmebescheinigung zu machen.
9. Das Erstellen von Fotos während des Lehrgangs und ihre Verwendung ist nur nach Genehmigung der Teilnehmenden, sowie der referierenden Person gestattet.

---

§9. Nebenabreden

1. Nebenabreden bedürfen der Schriftform und werden vorab per E-Mail abgesprochen. Es können gegebenenfalls Zusatzkosten entstehen die nicht von der Berufsgenossenschaft/ Unfallversicherungsträger übernommen werden.

---

§10. Haftung

1. Der Kreisverband Verden e.V. schließt die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden des Teilnehmenden aus, soweit es sich nicht um vom DRK Kreisverband Verden e.V. , gesetzlich vertretenden Person oder einer Hilfskraft des DRK Kreisverband Verden e.V. verursachte Schäden handelt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Eine Haftung für mitgebrachte (Wert-) Gegenstände oder die Garderobe der teilnehmenden Person ist ausgeschlossen.
2. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer teilnehmenden Person erstreckt sich die Haftung auch auf fahrlässige Pflichtverletzung.
3. Beschädigt eine teilnehmende Person während eines Seminars die ihm angebotenen Räumlichkeiten und Unterrichtsgegenstände schuldhaft, so hat diese für den Schaden aufzukommen.

---

§11. Datenschutz

1. Es erfolgt die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz. Die Daten werden ausschließlich für innerbetriebliche Zwecke verwendet. Dem Datenschutz wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen.

2. Bei Fragen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte des DRK Kreisverbandes Verden e.V. gerne zur Verfügung (E-Mail: datenschutz(@)rotkreuz-verden(.)de oder Tel.: 04231-92450.

§12. Sonstiges

1. Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Verden an der Aller.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen und im Falle fehlender Regelungen, ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck beider Parteien am ehesten entspricht.

DRK Kreisverband Verden e.V.

Bereich Breitenausbildung- Erste Hilfe
Lindhooper Straße 20-22
27283 Verden

Präsident: Jörg Bergmann
Kreisgeschäftsführer: Dirk Westermann

Amtsgericht Walsrode
Vereinsregister-Nr. VR 180044

Stand: März 2025